

Dienstes-Instruktion

für den in Folge Landtagsbeschlusses vom mit den Funktionen eines Landesthierarztes in Vorarlberg angestellten Fachmann.

§. 1.

Der vorarlbergische Landesthierarzt muß das im Reiche vorgeschriebene Diplom erworben und die politische Prüfung abgelegt haben.

Er hat seinen Standort in Bregenz und untersteht zunächst dem Landesauschusse.

§. 2.

Den Requisitionen der politischen und Gerichtsbehörden im Lande hat der vorarlbergische Landesthierarzt jederzeit Folge zu leisten, jedoch dem vorgesetzten Landesauschusse immer vorher die Anzeige zu erstatten. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat er diese Anzeige, sobald es überhaupt thunlich ist nachzutragen.

§. 3.

Der vorarlbergische Landesthierarzt hat im Allgemeinen die Aufgabe, innerhalb seiner Berufssphäre mitzuwirken, daß das in dem Besitzstande der landwirthschaftlichen Hausthiere ruhende Vermögen einerseits möglichst vor Verlusten bewahrt, andererseits durch Verbesserung der Züchtung und Haltung gehoben werde.

Zu diesem Behufe hat der bezeichnete Thierarzt für die genaue Befolgung der bestehenden einschlägigen Geseze, insbesondere für die Ueberwachung der allgemeinen Durchführung des Stiergesezes Sorge zu tragen, ferner unausgesezt ein wachsamcs Auge auf die den Gesundheitszustand der im Lande vorhandenen Hausthiere benachtheiligenden Einflüsse zu richten, und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die Beseitigung der in ungeeigneter Fütterung, Haltung, Verwendung, dann in fehlerhaftem Hufbeschlage u. s. w. gegründeten Ursachen zu Erkrankungen und berathender Weise hinzuwirken.

Desgleichen soll der vorarlbergische Landesthierarzt Verbesserungen in der Züchtung der landwirthschaftlichen Hausthiere anregen und die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereines in dieser Richtung, sowie die Zwecke der Landespferdezucht kräftigst unterstützen.

§. 4.

Dem vorarlbergischen Landesthierarzte obliegt insbesondere die Begutachtung und Ausführung der Maßregeln, welche zum Schutze gegen den Eintritt, die Verschlimmerung, Verbreitung der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten vorgeschrieben sind, in welcher Beziehung seine Thätigkeit nach dem hierüber im Reiche geltenden besonderen Bestimmungen sich zu regeln hat.

Derselbe hat bei Beaufsichtigung der Viehmärkte sein Augenmerk darauf zu richten, damit die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden, durch welche die mit ansteckenden Krankheiten behafteten oder verdächtigen Thiere auf Märkte nicht zugelassen werden.

Wo immer er zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangt, deren Weiterverbreitung gefährliche Folgen nach sich zieht, hat er die zur Verhütung der Krankheit erforderlichen Maßregeln bei der betreffenden Behörde zu beantragen, in dringenden Fällen jedoch ohne Aufschub bei der nächstgelegenen Gemeindevorsteherung, sowie gleichzeitig an die zugehörige politische Behörde die Anzeige zu erstatten.

Bezüglich Anlage und Einrichtung der Wasenmeistereien und der Wasenplätze, dann der Geschäftsführung der Wasenmeister, sowie überhaupt hinsichtlich des Vollzuges der Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Begraben gefallener oder getödteter Thiere hat der benannte Thierarzt im Allgemeinen Controlle zu üben.

§. 5.

Dem vorarlbergischen Landesthierarzte wird zur Pflicht gemacht, sich stets möglichst durch Nachfrage über eventuell herrschende Seuchen in den unmittelbar anstoßenden Ländern zu unterrichten.

§. 6.

Insbepondere wird es zu den Aufgaben des vorarlbergischen Landesthierarztes gehören, auf den im Lande gehandhabten thierärztlichen Dienst ein wachsames Auge zu haben und vorkommende Unzukömmlichkeiten (Kurpfuscherei) zur Kenntniß des vorgeordneten Landesauschusses zu bringen.

§. 7.

Ebenso hat der vorarlbergische Landesthierarzt jene Personen, welche einige praktische Befähigung für Thierheilkunde gezeigt haben und in Folge dessen geeignet wären, Nothhilfe zu leisten, dem Landesauschusse namhaft zu machen.

§. 8.

Zu den Obliegenheiten des vorarlbergischen Landesthierarztes gehört ferner die Vornahme, beziehungsweise Ueberwachung einer sachgemäßen Ausführung der Fleischbeschau nach den hierüber geltenden Vorschriften.

Derselbe hat sich von der Anlage und Einrichtung der Schlachthäuser, von der Methode des Schlachtens, dem Transporte der geschlachteten Thiere Kenntniß zu verschaffen, etwaige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, insbesondere vorkommende Fälle der Thierquälerei, zur Anzeige zu bringen und durch Belehrung auf die Entfernung der in dieser Hinsicht wahrgenommenen Mißstände hinzuwirken.

§. 9.

Eine der Hauptaufgaben des vorarlbergischen Landesthierarztes ist die sorgsame Ueberwachung des Gesundheitszustandes beim Marktvieh auf den Hauptmärkten des Landes, zu welchem Behufe der Landesauschuß demselben die nöthigen Weisungen von Fall zu Fall erteilen wird.

Bei Ueberwachung des Viehtransportes auf der Eisenbahn, insbesondere bei der Desinfection der Eisenbahnwagen, hat derselbe die Behörden kräftigst zu unterstützen.

§. 10.

Der vorarlbergische Landesthierarzt hat sich, um seine Dienstes-Obliegenheiten gehörig erfüllen zu können, mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Veterinär-Polizei, sowie mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften wohl vertraut zu machen.

§. 11.

Der vorarlbergische Landesthierarzt hat die an ihn ergehenden amtlichen Aufträge förderlichst zu erledigen, alle zu dem Vollzuge erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen mit Sorgfalt und

Gewissenhaftigkeit vorzunehmen und bei seinen Berichterstattungen keinen Punkt unberührt zu lassen, welcher zur Feststellung und Aufklärung des Sachverhaltes dienen kann. Bei der Beantragung polizeilicher Maßregeln ist auf das durch die bestehende Gefahr, sowie durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Maß der zur raschen und vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlichen Vorkehrungen gebührend Rücksicht zu nehmen und zugleich jede unnöthige Belästigung der Viehbesitzer zu vermeiden.

§. 12.

Da die klimatischen Einflüsse und übrigen Außenverhältnisse, in denen die landwirtschaftlichen Thiere leben, auf den Gesundheitszustand derselben, wie auf die Entstehung von Krankheiten einen sehr bedeutenden Einfluß ausüben, so wird der vorarlbergische Landesthierarzt bemüht sein, nach und nach, wie Zeit und Gelegenheit es erlauben, wenigstens aber durch eine einmalige Vereisung im Frühlinge jeden Jahres, sich eine genaue Kenntniß über das Land zu erwerben und die topographische und klimatische Beschaffenheit desselben, sowie die wichtigsten in demselben vorkommenden Naturprodukte kennen zu lernen.

§. 13.

Der vorarlb. Landesthierarzt kann nur insofern als kunstverständiger Zeuge betrachtet werden, als er von der Behörde zur Untersuchung und Begutachtung eines streitigen Falles aufgefordert worden ist, wird derselbe aber während der Dauer der Dienstzeit periodisch in einem der politischen Bezirke mit Genehmigung des Landesauschusses beieidet, so erlangt er hiedurch das Recht, als gerichtlicher Thierarzt rechtsgültige, auf gerichtliche Untersuchungen gegründete Zeugnisse und gutachtliche Aeußerungen über den Befund, auch über Aufforderung von Privaten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze abzugeben.

§. 14.

Der vorarlbergische Landesthierarzt hat mit Ordnung und Sauberkeit ein Geschäftstagebuch zu führen, in welches alle in Folge amtlichen Auftrages besorgten Geschäfte nach der Zeitfolge unter nachstehenden Rubriken einzutragen sind:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Datum der Geschäftsvoornahme.
3. Betreff und Anlaß des Geschäftes.
4. Bei auswärtigen Geschäften überdieß:
 - a. den Ort, an welchem das Geschäft vorgenommen wurde,
 - b. die Entfernung des Ortes vom Standorte, und
 - c. die Geschäftsdauer außer der Reise.
5. Dienstverrichtungen, welche derselbe im Auslande zu besorgen hat, müssen speziell aufgeführt werden.
6. Bemerkungen.

§. 15.

Der vorarlbergische Landesthierarzt hat bis zum 1. März eines jeden Jahres über alle im Lande während des abgelaufenen Solarjahres im Gebiete des Veterinärwesens eingetretenen wichtigeren Vorkommnisse einen ausführlichen Jahresbericht an den Landesauschuß zu erstatten.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a. ein Verzeichniß des im Lande vorhandenen thierärztlichen Personales,
- b. eine Tabelle über sämtliche im Lande während des vergangenen Jahres vorgekommenen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, und zwar Zeit und Ort des Auftretens der Krankheit, den Gesamtstand der gefährdeten Thiere in dem Anwesen oder dem Orte vor dem Seuchenausbruche, die Zahl der von der Krankheit ergriffenen, der wiedergenesenen,

der getödteten und der gefallenen Thiere, nebst Bemerkungen über Entstehung, Ausbreitung und Verlauf der Krankheit, sowie über die andern noch beachtenswerthen Momente.

Außerdem hat sich der Jahresbericht auf alle zum Wirkungskreise des Landesthierarztes gehörigen Gegenstände zu erstrecken und hat mit der Schilderung des dermaligen Zustandes erforderlichen Falls zugleich Vorschläge über die Beseitigung etwa vorhandener Mißstände, sowie über die Herbeiführung besserer Zustände zu enthalten.

§. 16.

Der vorarlbergische Landesthierarzt ist technischer Beamter des Landesauschusses und bezieht als solcher, nach den für die Beamten des Landesauschusses geltenden Normen, einen Jahresgehalt von 800 fl. ö. W.

Für Dienstleistungen im Auftrage des Landesauschusses außerhalb des Gemeinde-Rayons von Bregenz und überhaupt bei einer nicht geringeren Entfernung als eine halbe Meile im Umkreise der Stadt Bregenz erhält derselbe an Tagesdiäten 2 fl. ö. W. und an Reisegeld 1 fl. ö. W. per Meile.

§. 17.

Die Vergütung für thierärztliche Dienstleistungen im Auftrage der politischen oder Gerichtsbehörden erfolgt nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften aus den betreffenden Fonds.

§. 18.

Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen des Landesthierarztes in der Privatpraxis bleibt der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten.

